

Satzung

über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 29.09.1994 folgende Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen:

§ 1

Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Höferhof wird entsprechend der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB festgelegt.

§ 2

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

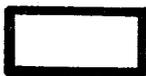
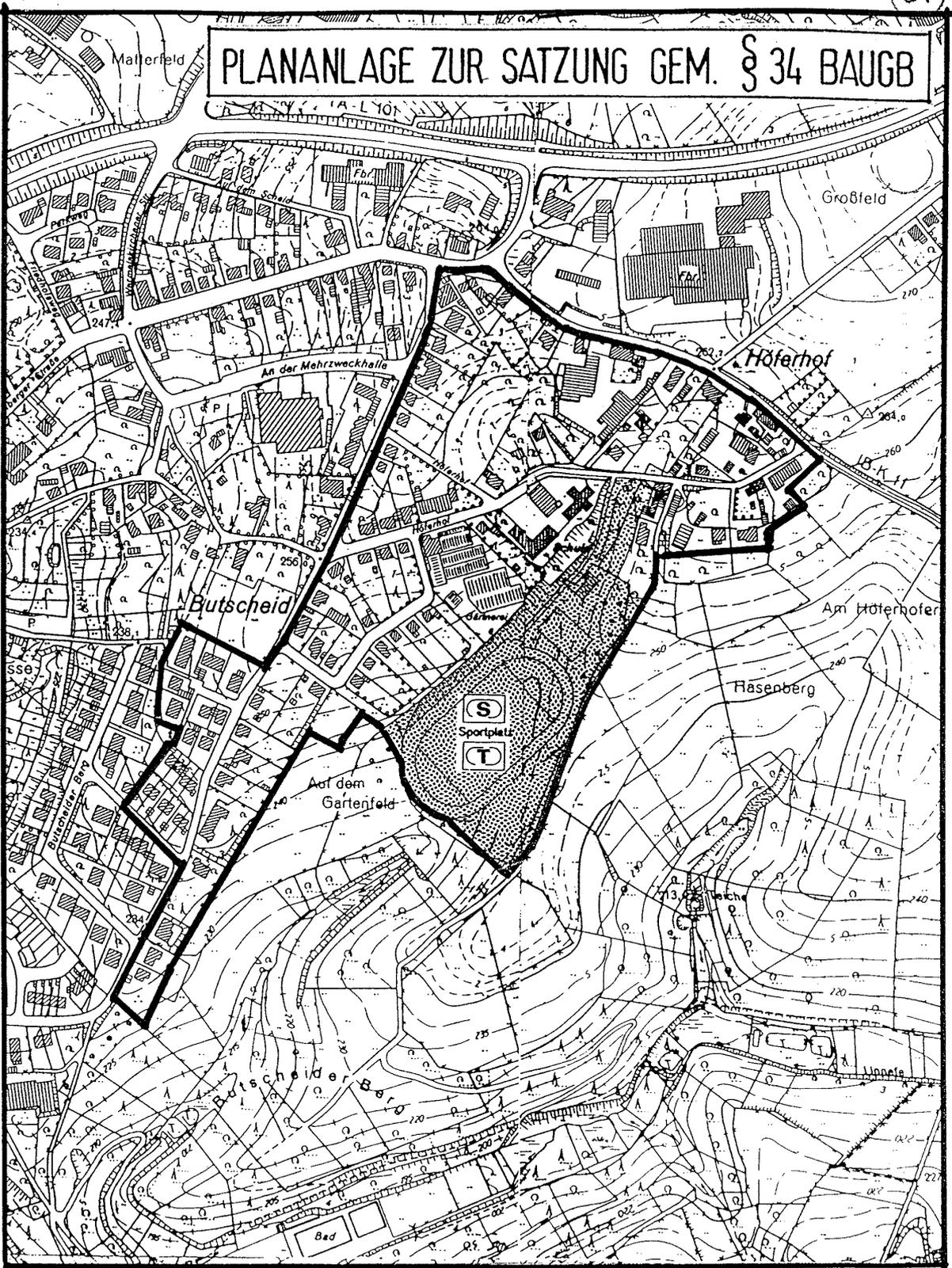
Die in der zu dieser Satzung gehörenden Karte als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Teilfläche des Satzungsbereiches ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausschließlich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Tennisanlagen zu nutzen. Ausnahmsweise sind bauliche Anlagen zulässig, die mit der Zweckbestimmung dieser öffentlichen Grünfläche vereinbar sind und nach Standort und Gestaltung der Landschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 22.07.1985 angepaßt sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Blatt Dabringhausen und Dabringhausen-Stumpf, Maßstab 1 : 5000, Ausgabe 1976, vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach vom 15.04.1987, Kontroll-Nr. 396.

PLANANLAGE ZUR SATZUNG GEM. § 34 BAUGB



SATZUNGSBEREICH GEM. § 34 BAUGB (HÖFERHOF)



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



SPORTPLATZ



TENNIS



gehört zur Verfügung

08. März 1995

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Wagner

M 1:5000



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung · 50606 Köln

Stadt Wermelskirchen
Postfach 1110

42904 Wermelskirchen

Stadtverwaltung Wermelskirchen	
14. MRZ 1995	
6	

Zeughausstrasse 4-10

Auskunft erteilt:

Herr Wagner

Zimmer: H 403

Durchwahl: 147-3647

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

35.2.91 - 7901 - 05.95

Köln, den 08.03.1995

Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB über die Grenzen der im Zusammen-
hang bebauten Ortslage Dabringhausen - Höferhof

Bezug: Bericht vom 02.12.1994 Az.: RPUNDKR.WPD

Anlg.: 1 Heft Verfahrensunterlagen

1 Plan (in den Verfahrensunterlagen)

Hiermit übersende ich den Plan und die Verfahrensunterlagen.
Die Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage

H Ö F E R H O F

wurde gemäß § 22 Abs. 3 i.V.m. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

am 09.12.1994 angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Bekanntmachung

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir auf dem Dienstweg
vorzulegen.

Im Auftrag

(Reike)

Überweisungen an RHK Köln:

LZB Köln BLZ 370 000 00 Kto. 370 01520

Postgiroamt Köln BLZ 370 100 50

Kto. 106 14-504

WestLB, Girozentrale Köln; BLZ 370 500 00

Kto. 96560

Telex

08 881 451 rp kl d

Btx-Nr.: 0221 147

Telefax: 147 3185

Sprechzeiten

donnerstags von
8:30-15:00 Uhr, sonst
nur nach besonderer
Vereinbarung

Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,9,12,14,16,18
bis Appellhofplatz

Zustell- und

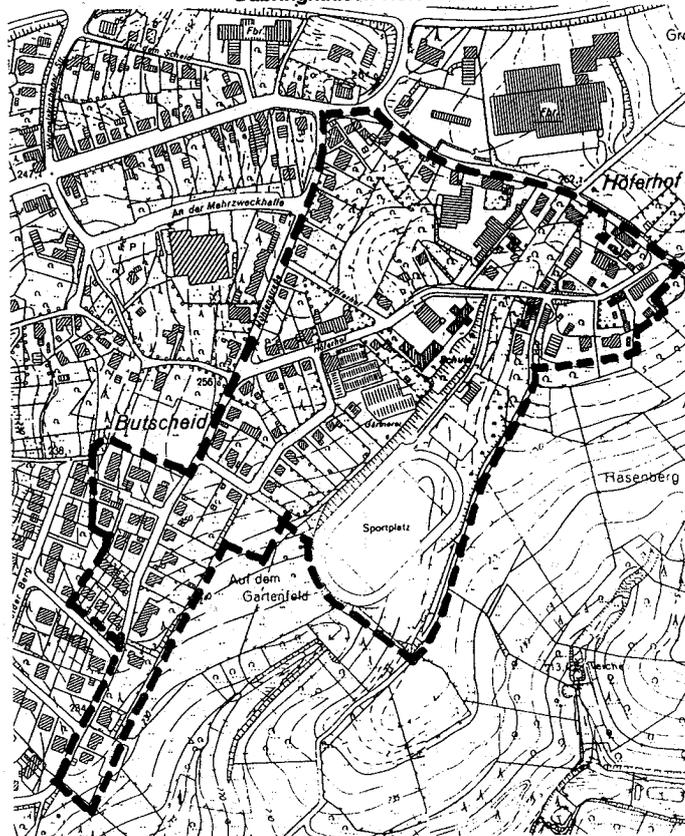
Lieferadresse:
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Im Schriftverkehr mit meiner Behörde bitte ich, die Postleitzahl 50606 Köln ohne weiteren Zusatz zu verwenden.

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Wermelskirchen

Amtliche Bekanntmachung Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Dabringhausen-Höferhof



Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. 1 S. 2253) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 29. 09. 1994 eine Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Dabringhausen-Höferhof beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem oben abgebildeten Planausschnitt, der der Deutschen Grundkarte entnommen ist, zu ersehen.

Die Veröffentlichung des Planausschnittes erfolgt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Bergisch Gladbach vom 15. 04. 1987, Nr. 396.

Die Satzung wurde am 09. 12. 1994 der Bezirksregierung Köln angezeigt. Diese hat mit Verfügung vom 08. 03. 1995, Aktenzeichen 35.2.91-7901-05.95, erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Satzung einschl. Anlage liegt ab dem Tag der Veröffentlichung aus und kann während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Wermelskirchen, Bürgerzentrum, Telegrafenstr. 29/33, Zimmer 3.01-3.04, eingesehen werden.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 215 (1) BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 29. 09. 1994 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Dabringhausen-Höferhof wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 21. 3. 1995

Die Bürgermeisterin - gez. Loepp